

ORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG DER INSTONE REAL ESTATE GROUP AG AM 13. JUNI 2019 IN ESSEN

**Erläuterung der Rechte der Aktionäre gemäß
§§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127 und 131 Abs. 1 AktG**

Die Einberufung der Hauptversammlung der Instone Real Estate Group AG enthält bereits Angaben zu den Rechten der Aktionäre nach §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127 und 131 Abs. 1 AktG. Die nachfolgenden Angaben dienen einer weitergehenden Erläuterung dieser Rechte gemäß § 121 Abs. 3 Satz 3 Nr. 3 AktG.

I. Ergänzungsanträge zur Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit gemäß § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen mindestens den anteiligen Betrag des Grundkapitals von 500.000,00 EUR oder den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Da der anteilige Betrag von 500.000,00 EUR im Fall der Instone Real Estate Group AG niedriger ist als der zwanzigste Teil des Grundkapitals, genügt für ein Tagesordnungsergänzungsverlangen das Erreichen des anteiligen Betrags von 500.000,00 EUR. Dieser Betrag entspricht 500.000 Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von jeweils 1,00 EUR. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich (§ 126 BGB) an den Vorstand der Instone Real Estate Group AG zu richten und muss der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung (Tag der Hauptversammlung sowie des Zugangs des Verlangens nicht mitgerechnet), also spätestens bis zum 13. Mai 2019 (24:00 Uhr MESZ) unter der nachstehenden Adresse zugegangen sein:

Instone Real Estate Group AG
Vorstand
Grugaplatz 2-4
45131 Essen
Deutschland

Die Antragsteller haben zusätzlich nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Ergänzungsverlangens beim Vorstand der Instone Real Estate Group AG Inhaber der erforderlichen Mindestaktienzahl sind und diese Aktien bis zur Entscheidung über das Verlangen halten. Bei Berechnung dieser 90 Tage bestehen bestimmte Anrechnungsmöglichkeiten nach § 70 AktG, auf die hiermit ausdrücklich hingewiesen wird. Ferner sind bei der Fristberechnung die Bestimmungen des § 121 Abs. 7 AktG entsprechend anzuwenden.

Bekanntzumachende Ergänzungsverlangen werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekanntgemacht wurden – unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekanntgemacht und solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union verbreiten.

Sie werden außerdem auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://ir.de.instone.de/websites/instonereal/German/6000/hauptversammlung.html> bekanntgemacht und den Aktionären mitgeteilt.

II. Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 Abs. 1 und 127 AktG

Aktionäre der Gesellschaft können Gegenanträge gegen einen Vorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung stellen. Die Gegenanträge müssen begründet werden. Daneben haben Aktionäre die Möglichkeit, Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern der Gesellschaft zu machen. Die Wahlvorschläge müssen nicht begründet werden. Gegenanträge (nebst Begründung) und Wahlvorschläge sind ausschließlich an die nachstehende Adresse zu richten:

Instone Real Estate Group AG
Investor Relations
Grugaplatz 2-4
45131 Essen
Deutschland
Fax: +49 (0) 201 45355 904
E-Mail: ir@instone.de

Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt. Bis spätestens zum **29. Mai 2019 (24:00 Uhr MESZ)** bei vorstehender Adresse eingegangene Gegenanträge und Wahlvorschläge werden den anderen Aktionären im Internet unter

<https://ir.de.instone.de/websites/instonereal/German/6000/hauptversammlung.html>

einschließlich des Namens des Aktionärs und der bei Gegenanträgen erforderlichen Begründung zugänglich gemacht, sofern die übrigen Voraussetzungen für eine Veröffentlichung erfüllt sind.

Ein Gegenantrag muss nicht zugänglich gemacht werden, wenn dieser keine Begründung enthält. Ferner brauchen Gegenanträge und ihre Begründung gemäß § 126 Abs. 2 AktG nicht zugänglich gemacht zu werden,

- ▶ soweit sich der Vorstand durch das Zugänglichmachen strafbar machen würde (§ 126 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AktG);
- ▶ wenn der Gegenantrag zu einem gesetz- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde (§ 126 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AktG);
- ▶ wenn die Begründung in wesentlichen Punkten offensichtlich falsche oder irreführende Angaben oder wenn sie Beleidigungen enthält (§ 126 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AktG);
- ▶ wenn ein auf denselben Sachverhalt gestützter Gegenantrag des Aktionärs bereits zu einer Hauptversammlung der Gesellschaft nach § 125 zugänglich gemacht worden ist (§ 126 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AktG);
- ▶ wenn derselbe Gegenantrag des Aktionärs mit wesentlich gleicher Begründung in den letzten fünf Jahren bereits zu mindestens zwei Hauptversammlungen der Gesellschaft nach § 125 AktG zugänglich gemacht worden ist und in der Hauptversammlung weniger als der zwanzigste Teil des vertretenen Grundkapitals für ihn gestimmt hat (§ 126 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AktG);
- ▶ wenn der Aktionär zu erkennen gibt, dass er an der Hauptversammlung nicht teilnehmen und sich nicht vertreten lassen wird (§ 126 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 AktG); oder
- ▶ wenn der Aktionär in den letzten zwei Jahren in zwei Hauptversammlungen einen von ihm mitgeteilten Gegenantrag nicht gestellt hat oder nicht hat stellen lassen (§ 126 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AktG).

Die Begründung braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5000 Zeichen beträgt.

Der Vorstand behält sich vor, Gegenanträge und ihre Begründungen zusammenzufassen, wenn mehrere Aktionäre zu demselben Gegenstand der Beschlussfassung Gegenanträge stellen.

Für die Zugänglichmachung des Vorschlags eines Aktionärs zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern gelten die soeben dargestellten Regelungen sinngemäß. Außer in den Fällen des § 126 Abs. 2 AktG braucht ein Wahlvorschlag außerdem nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn er nicht die Angaben nach § 124 Abs. 3 Satz 4 und § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG enthält, mithin wenn der Vorschlag nicht den Namen, den ausgeübten Beruf und den Wohnort der vorgeschlagenen Person enthält oder wenn einem Vorschlag zur Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds keine Angaben zu Mitgliedschaften des vorgeschlagenen Kandidaten in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten im Sinne von § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG beigefügt sind. Angaben zur Mitgliedschaft der vorgeschlagenen Person in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen sollen, müssen aber nicht beigefügt werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die in der oben beschriebenen Form bei der Gesellschaft vor der Hauptversammlung eingegangenen Gegenanträge oder Wahlvorschläge von Aktionären in der Hauptversammlung nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie dort mündlich gestellt bzw. unterbreitet werden. Das Recht eines jeden Aktionärs, während der Hauptversammlung Gegenanträge oder Wahlvorschläge auch ohne vorherige Übermittlung an die Gesellschaft zu stellen, bleibt unberührt. §§ 126 und 127 AktG regeln lediglich, unter welchen Voraussetzungen die Gesellschaft verpflichtet ist, im Vorfeld einer Hauptversammlung angekündigte Gegenanträge bzw. Wahlvorschläge von Aktionären zugänglich zu machen.

III. Auskunftsrecht der Aktionäre gemäß § 131 Abs. 1 AktG

Jedem Aktionär ist auf ein in der Hauptversammlung gestelltes mündliches Verlangen vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft einschließlich der rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über die Lage des Konzerns und der in dem Konzernabschluss eingebundenen Unternehmen zu geben, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist und kein Auskunftsverweigerungsrecht besteht. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.

Der Vorstand darf gemäß § 131 Abs. 3 AktG die Auskunft verweigern,

- ▶ soweit die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen (§ 131 Abs. 3 Nr. 1 AktG);
- ▶ soweit sie sich auf steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern bezieht (§ 131 Abs. 3 Nr. 2 AktG);
- ▶ über den Unterschied zwischen dem Wert, mit dem Gegenstände in der Jahresbilanz angesetzt worden sind, und einem höheren Wert dieser Gegenstände, es sei denn, dass die Hauptversammlung den Jahresabschluss feststellt (§ 131 Abs. 3 Nr. 3 AktG);
- ▶ über die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, soweit die Angabe dieser Methoden im Anhang ausreicht, um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft im Sinne des § 264 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs zu vermitteln; dies gilt nicht, wenn die Hauptversammlung den Jahresabschluss feststellt (§ 131 Abs. 3 Nr. 4 AktG);
- ▶ soweit sich der Vorstand durch die Erteilung der Auskunft strafbar machen würde (§ 131 Abs. 3 Nr. 5 AktG); oder
- ▶ soweit die Auskunft auf der Internetseite der Gesellschaft über mindestens sieben Tage vor Beginn und in der Hauptversammlung durchgängig zugänglich ist (§ 131 Abs. 3 Nr. 7 AktG).

Aus anderen Gründen darf die Auskunft nicht verweigert werden.

Ist einem Aktionär in seiner Eigenschaft als Aktionär eine Auskunft außerhalb der Hauptversammlung gegeben worden, so ist sie gemäß § 131 Abs. 4 Satz 1 AktG jedem anderen Aktionär auf dessen Verlangen hin in der Hauptversammlung zu geben, auch wenn sie zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung nicht erforderlich ist. Der Vorstand darf in diesen Fällen die Auskunft nicht nach § 131 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 AktG verweigern.

Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Ablaufs der Hauptversammlung ist der Versammlungsleiter gemäß § 19 Abs. 2 der Satzung der Instone Real Estate Group AG ermächtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken. Das Recht der Aktionäre, unter den Voraussetzungen des § 131 Abs. 1 AktG auf bereits gestellte Fragen eine Antwort zu erhalten, bleibt von solchen Beschränkungen des Frage- und Rederechts jedoch unberührt.

Der Aktionär, dem eine Auskunft verweigert wird, kann verlangen, dass seine Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die Niederschrift über die Verhandlung aufgenommen werden.
